

## Entwurf der Zisternenregelung

### **Vollzugsregelung zur Berücksichtigung von Zisternen bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr**

<sup>1</sup>Hat die zur Sammlung von Niederschlagswasser benutzte Einrichtung (z.B. Zisterne) einen Entlastungsüberlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage, wird auf entsprechenden Antrag mit Nachweis des Fassungsvermögens dieser Einrichtung die nach § 10 a Abs. 1 Satz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) ermittelte reduzierte Grundstücksfläche der an diese Einrichtung angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen vermindert, wenn das Aufnahmevolumen mindestens 2,5 m<sup>3</sup> aufweist. <sup>2</sup>Die Flächenverminderung beträgt 8 m<sup>2</sup> je 1 m<sup>3</sup> Speichervolumen dieser Einrichtungen.

<sup>3</sup>Die Verminderung der reduzierten Grundstücksfläche wird maximal bis zur Höhe der an die Einrichtung angeschlossenen abflusswirksamen Fläche gewährt.

<sup>4</sup>Für den zu führenden Nachweis nach Satz 1 gilt § 10 a Abs. 3 BGS-EWS entsprechend.